



Regierungsrat

Luzern, 27. Juni 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 285

Nummer: A 285
Protokoll-Nr.: 748
Eröffnet: 30.01.2017 / Staatskanzlei

Anfrage Fanaj Ylfete und Mit. über die Abstimmungspropaganda USR III des Regierungsrates

Unser Rat hat die Regeln für den Einsitz seiner Mitglieder in eidgenössischen Abstimmungskomitees und das Verhalten vor eidgenössischen Abstimmungen schriftlich festgelegt. Er spricht sich vor eidgenössischen Abstimmungen systematisch über seine Haltung und die allfällige Form seines Engagements aus und äussert sich als Regierungsrat (Gesamtbehörde) nur zu Vorlagen, die eine hohe Bedeutung für den Kanton Luzern haben. Die Abstimmungsvorlage zur Unternehmenssteuerreform (USR) III wurde von unserem Rat Mitte Dezember 2016 behandelt. Dabei befürwortete unser Rat die Vorlage und ermächtigte den Finanzdirektor sowie den Volkswirtschaftsdirektor zur Einsitznahme im Luzerner Komitee «Steuerreform Ja».

Die Rolle von Kantonsregierungen bei eidgenössischen Abstimmungen hat sich in den letzten Jahren verändert. Einen wesentlichen Anteil daran haben die Medien, die immer häufiger und intensiver verschiedenste Akteure in ihre Berichterstattung einbeziehen. Sie tragen damit massgeblich zur Wissens- und Meinungsbildung in der Bevölkerung bei. Vor diesem Hintergrund hatte unser Rat ursprünglich die Publikation einer schriftlichen Stellungnahme zur USR III vorgesehen. Weil aber im Dezember 2016 der Abstimmungskampf unerwartet früh und heftig einsetzte, erschien ein zusätzlicher Positionsbezug nicht mehr nötig; dies auch angesichts der aktiven Rolle der eidgenössischen Finanzdirektorenkonferenz. Soweit einzelne Mitglieder unseres Rates sich im Folgenden für die USR III aussprachen, vertraten sie die offizielle Haltung des Regierungsrates.

Im Nachhinein wirkt es unbefriedigend, dass die Gründe für das Engagement des Regierungsrates im Abstimmungskampf nicht klarer dargelegt wurden. Wir bedauern auch sehr, dass es nicht gelungen ist, den Stimmbürgerinnen und -bürgern die positiven Auswirkungen der USR III auf den Kanton Luzern zu vermitteln. Bezüglich der Kritik der Anfragenden wegen des Kommunikationszeitpunkts werden wir eine Anpassung unserer Kommunikationspraxis für künftige Fälle prüfen. Grundsätzlich muss es möglich bleiben, dass eine Regierung ihre Haltung zu eidgenössischen Vorlagen mit starken Auswirkungen auf den Kanton kundtun kann. Eine solche Stellungnahme des Regierungsrates kann eine wichtige Orientierungshilfe für die Stimmberechtigten sein. Dabei ist selbstverständlich zu gewährleisten, dass den Stimmberechtigten weitere, in ihrer Summe ausgewogene Grundlagen für die Wissens- und Meinungsbildung zur Verfügung stehen.

Zu Frage 1: Ist es staatspolitisch nicht bedenklich, dass sich der Regierungsrat mit einer solcher Vehemenz in den Abstimmungskampf einbringt? Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage meint er, dass ein solches Engagement staatspolitisch gerechtfertigt ist, zumal es sich um eine eidgenössische Vorlage handelt, die alle Kantone direkt trifft (keine besondere Betroffenheit des Kantons Luzern)?

Der gesetzliche Auftrag zur Information der Bevölkerung über die Ziele und Tätigkeiten der kantonalen Behörden ist mit der Kantonsverfassung (SRL Nr. 1, § 35) gegeben. Die Information der Öffentlichkeit ist ein unerlässlicher Teil jeder funktionierenden Demokratie. Sie stellt die Transparenz sicher, die zur Legitimität staatlichen Handelns unerlässlich ist, und bildet die Grundlage für die Mitwirkung der Bevölkerung an staatlichen Prozessen und für erfolgreiches Handeln der politischen Behörden (vgl. Hansjörg Seiler/Tobias D. Meyer, Kommentar der Kantonsverfassung Luzern, Rz. 7 zu § 35; vgl. auch § 1 des Reglementes über die Information der Öffentlichkeit durch den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung [Informationsrichtlinien] vom 21. November 1997 [SRL Nr. 28]). Gemäss § 2 unserer Informationsrichtlinien wird die Öffentlichkeit denn auch nach Massgabe des öffentlichen Interesses aktiv, umfassend, offen und zeitgerecht über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit informiert.

Die besondere Betroffenheit des Kantons Luzern durch die USR-III-Vorlage ist offensichtlich gegeben: Der Kanton Luzern und die Luzerner Gemeinden haben 2011 und 2012 rund 230 Millionen Franken in die gezielte Entlastung von Unternehmen investiert. Mit dieser bedeutenden Vorinvestition in ein international wettbewerbsfähiges Niveau der Firmensteuern hat der Kanton Luzern, im Unterschied zu vielen anderen Kantonen, die notwendige Folgeverregulierung zur USR III bereits umgesetzt. Damit war ein erhöhtes Interesse begründet, dass die USR-III-Vorlage in der am 12. Februar 2017 vorgelegten Form angenommen wird, so dass aus der eidgenössischen Gesetzgebung kein weiterer substanzieller Regulierungsbedarf im Kanton Luzern entsteht. Die Interessenlage Luzerns ist damit eine andere als die Interessenlage in Kantonen, die in jedem Fall umfassende Anschlussregulierungen zu treffen haben. Zu den Kantonen, die im Abstimmungsvorfeld erhebliche Senkungen ihrer Gewinnsteuersätze planten, zählen BE, BL, BS, FR, GE, SH, TI, VD und ZG. Eine besondere Betroffenheit Luzerns erkennen wir auch darin, dass die zusätzlich ausbezahlten Anteile an der direkten Bundessteuer infolge unserer Aufgaben- und Lastenteilung mit den Gemeinden vollumfänglich beim Kanton verbleiben und im Aufgaben- und Finanzplan bereits eingestellt waren. Bleiben diese Erträge (in der Höhe von jährlich 33,7 Millionen Franken) aus, ist der Wegfall zu kompensieren. Aufgrund dieser Überlegungen, die im Einklang mit dem Urteil des Bundesgerichtes 1C_455/2016 vom 14. Dezember 2016 stehen, sah sich unser Rat zu einem aktiven Positionsbezug im Abstimmungskampf legitimiert.

Zu Frage 2: Ist es für die Bevölkerung nicht irreführend, dass sich der Regierungsrat via ein privates Komitee mit einem Flyer an alle Haushalte an die Luzernerinnen und Luzerner gewandt hat? Hat der Regierungsrat einen finanziellen Beitrag ans Komitee geleistet? Wenn ja, in welcher Höhe? Wie hoch belaufen sich die Kosten für Inserate, und aus welcher Ausgabenposition wurden diese getätigt?

Das Engagement im Luzerner Komitee «Steuerreform Ja» war im Rahmen der regierungsrätlichen Haltung folgerichtig. Für die Bevölkerung waren die Beweggründe für das Engagement transparent. Selten zuvor wurden in einem eidgenössischen Abstimmungskampf unterschiedliche Haltungen so ausführlich dargelegt wie im Falle der USR III. Die Möglichkeit der Bevölkerung, sich frei eine Meinung zu bilden, war somit ohne Einschränkung gegeben. Der Regierungsrat und der Kanton Luzern haben keinen finanziellen Beitrag an das Komitee, an Printprodukte oder an Inseratekosten geleistet und es trifft demnach auch nicht zu, dass sich «der Regierungsrat [als Gesamtbehörde] via privates Komitee» an die Öffentlichkeit gewandt hat.

Zu Frage 3: Mit einer Videobotschaft via soziale Medien beziehungsweise den privaten Twitterkanal seines persönlichen Mitarbeiters wirbt Regierungsrat Paul Winiker für die Zustimmung zur USR III. Sein Engagement erstaunt insofern, als die USR III nicht in seiner Zuständigkeit liegt. Hat er als Vertreter der Regierung Stellung genommen, als Privatperson oder als Parteipolitiker? Ist das Engagement mit dem Gesamtregierungsrat abgesprochen, beziehungsweise wurde er dazu beauftragt?

Paul Winiker hat als Staatsbürger und als Mitglied des Regierungsrates Stellung genommen. Da die öffentliche Wahrnehmung bei gewählten Exekutivmitgliedern zwischen diesen Funktionen in der Regel nicht klar unterscheidet, war das Engagement, wie dargelegt, mit dem Gesamtregierungsrat abgesprochen. Der Justizdirektor vertritt die offizielle Haltung des Regierungsrates. Im Übrigen haben auch weitere Mitglieder des Regierungsrates auf verschiedenen Kanälen die Haltung unseres Rates zur USR-III-Vorlage vertreten.

Zu Frage 4: Das Bundesgericht hält in einem veröffentlichten Urteil von Dezember 2016 fest, dass sich die Zulässigkeit der Intervention eines Kantons im Rahmen von Abstimmungen auf Bundesebene danach entscheide, ob er am Ausgang der Abstimmung ein unmittelbares und besonderes Interesse habe, das jenes der übrigen Kantone deutlich übersteigt. Ist der Regierungsrat bereit, seine Praxis um diesen Punkt zu ergänzen und seine künftige Praxis restriktiver zu handhaben?

Wie in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, hat unser Rat sein Verhalten im Abstimmungskampf um die USR III in Einklang mit dem Urteil des Bundesgerichtes 1C_455/2016 vom 14. Dezember 2016 festgelegt. Gemäss unseren einleitenden, allgemeinen Ausführungen sind wir bereit, unsere Praxis zu ergänzen: Wir werden künftig bei einem aktiven Engagement in eidgenössischen Abstimmungskämpfen zur Frage der besonderen Betroffenheit des Kantons Luzern ausdrücklich Stellung beziehen.

Zu Frage 5: Der Regierungspräsident und Finanzdirektor hat sich zwar mehrfach in den Medien über seine Zustimmung zur USR III geäußert, jedoch liegt keine offizielle Stellungnahme seitens Regierungsrat über die Kanäle des Kantons vor. Ist der Regierungsrat bereit, die Kommunikation klarer zu regeln und den zuständigen Regierungsrat zu bestimmen, der sich offiziell äussert?

Unser Rat wird bei eidgenössischen Vorlagen wie bisher die Form seines Engagements formell festlegen und dabei auch bestimmen, ob und in welcher Form sich Mitglieder des Regierungsrates äussern. Ein allfälliges aktives Engagement wird künftig unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss bekannt gegeben.